



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe April 2020

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. **10 U 99/18** **Urteil vom 17.12.2019**
Rückforderung Schenkung wegen Verarmung, Überleitung durch Träger der Sozialhilfe
2. **18 U 110/18** **Urteil vom 09.12.2019**
Vermischungsschaden
3. **18 U 132/18** **Urteil vom 21.11.2019**
Haftung des Frachtführers für Verlust

Strafsenate

1. **2 Ausl. 18/20** **Beschluss vom 27.02.2020**
Vorübergehende Auslieferung eines Deutschen zur Strafverfolgung; drohende lebenslange Freiheitsstrafe
2. **3 Ws 502/18** **Beschluss vom 04.12.2018**
Strafzumessung; Erforderlichkeit kurzer Freiheitsstrafen; strafscharfende Berücksichtigung des Fehlens von Strafmilderungsgründen
3. **3 Ws 524/18** **Beschluss vom 22.01.2019**
Eröffnung Sicherungsverfahren, hinreichender Tatverdacht

4. **3 Ws 54/18** **Beschluss vom 15.01.2019**
Unterbringung Sicherungsverwahrung, Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit, Altfälle, Versagung, Lockerungen
5. **3 Ws 399/19** **Beschluss vom 13.02.2020**
falsche Verdächtigung, Tatsachenbehauptung, Werturteil, Beleidigung, Klageerzwingungsverfahren
6. **3 Ws 11/20** **Beschluss vom 18.02.2020**
Überschreitung, Überprüfungsfrist, Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus
7. **3 Ws 36/20** **Beschluss vom 13.02.2020**
Verletzung rechtlichen Gehörs, Anklageschrift, Eröffnungsverfahren
8. **3 Ws 67/20** **Beschluss vom 10.03.2020**
bedingte Entlassung, Strafhaft, Prognosemaßstab, Drogenproblematik
9. **4 RBs 394/19** **Beschluss vom 10.12.2019**
Rohmessdaten, Geschwindigkeitsmessung, standardisiertes Messverfahren, Verwertbarkeit
10. **4 RBs 34/20** **Beschluss vom 06.02.2020**
Zustellung, Wirksamkeit, Verfügung des Vorsitzenden, Mehrfachzustellung, Zustellwille
11. **4 RBs 47/20** **Beschluss vom 11.02.2020**
Sozialrecht, Auskunftsanspruch, Verwaltungsakzessorietät des Bußgeldtatbestands, erforderliche Feststellungen
12. **4 RBs 61/20** **Beschluss vom 18.02.2020**
Rechtsüberholen, Reißverschlussverfahren, Fahrstreifen
13. **4 RBs 73/20** **Beschluss vom 27.02.2020**
EDV, Ausdruck, Eichschein, Schulungsbescheinigung, Messprotokoll, Original, Kopie, Bußgeldakte
14. **4 RBs 87/20** **Beschluss vom 10.03.2020**
Geschwindigkeitsverstoß, ProViDa 2000 Modular, Nachfahren, manuelle Auswertung, Toleranzwert
15. **4 RVs 75/19** **Urteil vom 17.09.2019**
Doppelverwertungsverbot, Vertrauen, Untreue
16. **4 RVs 7/20** **Beschluss vom 30.01.2020**
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Wiedergabe des Gutachteninhalts, Anknüpfungstatsachen, Beweiswürdigung, hinreichend konkrete Erfolgsaussicht, Wirkung einer späteren Maßregelaussetzung zur Bewährung
17. **4 RVs 18/20** **Beschluss vom 06.02.2020**
Verschlechterungsverbot, Verbot der reformatio in peius, Teilrechtskraft, Rechtsmittelbeschränkung, Tagessatzhöhe, Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt
18. **4 (s) Sbd I – 13/19** **Beschluss vom 05.12.2019**
Führungsaufsicht, Jugendsache, Heranwachsender, Zuständigkeit, Abgabe
19. **4 Ws 254/19** **Beschluss vom 05.12.2019**
Prozesskostenhilfe, Klageerzwingungsverfahren, Prozessbetrug, Ordnungsgeld, falsche Verdächtigung, Sorgerechtsverfahren
20. **4 Ws 29/20** **Beschluss vom 27.02.2020**
Berufungshauptverhandlung, Versäumung, Wiedereinsetzung, Entschuldigung, Abgrenzung zur Revision, Protokollurteil, Urteilsabfassung, Urteilsgründe, mehrere Fassungen
21. **5 RVs 6/20** **Beschluss vom 11.02.2020**
Schwere der Tat; notwendige Mitwirkung eines Verteidigers; drohender Bewährungswiderruf

Zivilsenate

- Zu 1. 10 U 99/18 Urteil vom 17.12.2019**
Rückforderung Schenkung wegen Verarmung, Überleitung durch Träger der Sozialhilfe

Eine Überprüfung der Überleitungsanzeige gemäß § 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII findet im Zivilverfahren nicht statt. Die Wirksamkeit des Anspruchsübergangs steht bereits aufgrund der bestandskräftigen Überleitungsanzeige für das Zivilverfahren fest. Das Zivilgericht hat lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für das Bestehen der Forderung zu prüfen, nicht aber die Rechtmäßigkeit der Anspruchsüberleitung.

- Zu 2. 18 U 110/18 Urteil vom 09.12.2019**
Vermischungsschaden

Den Frachtführer kann zumindest im Rahmen einer dauernden Geschäftsbedingung die Verpflichtung treffen, die Identität des „aufgeladenen“ Containers mit demjenigen Container zu überprüfen, auf den sich der Frachtvertrag beziehen sollte; eine diesbezügliche Pflichtverletzung kann jedoch im Einzelfall hinter dem Fehlverhalten der Absenderin (hier: Vertauschen eines Containers im Rahmen der Abläufe im Terminal) vollständig zurücktreten.

- Zu 3. 18 U 132/18 Urteil vom 21.11.2019**
Haftung des Frachtführers für Verlust

Eine ordnungsgemäße Ablieferung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 CMR kann auch dann vorliegen, wenn zwar die Lieferadresse im schriftlichen Transportauftrag (mangels einer als solchen gekennzeichneten Niederlassung des Empfängers) nicht existent ist, der Absender dem Frachtführer aber Kontaktdaten (E-Mail-Anschrift bzw. Mobilfunknr.) einer Person überlassen hat, die – aus Sicht des Absenders – solche des Empfängers sind und dazu dienen sollten, frachtvertraglich verbindliche Weisungen über den Modus der Ablieferung einzuholen, und wenn der Frachtführer über diese Kontakte eine Ablieferung vereinbart und durchführt, ohne dass er erkennt oder sich ihm aufdrängen muss, dass sich mit der Ablieferung ein Betrug zu Lasten des Absenders vollendet.

Strafsenate

- Zu 1. 2 Ausl. 18/20 Beschluss vom 27.02.2020**
Vorübergehende Auslieferung eines Deutschen zur Strafverfolgung; drohende lebenslange Freiheitsstrafe

Zur Zulässigkeit einer vorübergehenden Auslieferung eines wegen Mordes in lebenslanger Straftat in deutscher Straftat einsitzenden deutschen Staatsangehörigen an Belgien zur Strafverfolgung wegen des Vorwurfs eines (weiteren, in Belgien begangenen) Mordes bei drohender (erneuter) lebenslänglicher Freiheitsstrafe

des Auftraggebers bzw. Dienstherrn enttäuscht wird, ist typisch für diese Deliktsvariante.

Zu 16. 4 RVs 7/20 Beschluss vom 30.01.2020
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Wiedergabe des Gutachteninhalts, Anknüpfungstatsachen, Beweiswürdigung, hinreichend konkrete Erfolgsaussicht, Wirkung einer späteren Maßregelaussetzung zur Bewährung

1. Nach § 64 S. 2 StGB bedarf es für die Maßregelanordnung einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht. Diese setzt die konkrete Aussicht voraus, die süchtige Person zu heilen oder über eine erhebliche Zeitspanne vor einem Rückfall in den Rauschmittelkonsum zu bewahren. Dabei ist eine konkrete einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich. Bei dieser darf ggf. auch die Wirkung einer etwaigen späteren Maßregelaussetzung zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB) mit entsprechenden Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nicht außer Betracht bleiben.

2. Zum Umfang der Darlegungspflicht bzgl. eines eingeholten Sachverständigen-gutachtens bei einer Entscheidung über die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Zu 17. 4 RVs 18/20 Beschluss vom 06.02.2020
Verschlechterungsverbot, Verbot der reformatio in peius, Teilrechtskraft, Rechtsmittelbeschränkung, Tagessatzhöhe, Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt

1. Hat der Angeklagte sein Rechtsmittel wirksam auf die Tagessatzhöhe einer Geldstrafe beschränkt und erkennt das Gericht hernach lediglich auf einen Schuldspruch, verwarnt den Angeklagten und behält die Verurteilung zu einer Geldstrafe vor, so missachtet es die hinsichtlich der Rechtsfolge einer Geldstrafe und der Tagessatzanzahl die bereits eingetretene Teilrechtskraft. Wird eine solche Entscheidung mit der Revision angefochten, so hat das Revisionsgericht - auch auf alleinige Revision des Angeklagten - die (dem Angeklagten günstigere) angefochtene Entscheidung im Umfang der Missachtung der (Teil-)Rechtskraft für gegenstandslos zu erklären. Es hat dann insoweit mit der (dem Angeklagten ungünstigeren) Vorentscheidung sein Bewenden. Dies verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot (Anschluss an BGH, Beschl. v. 12.10.2004 – 5 StR 181/04; im Gegensatz zu BGHSt 18, 127).

2. Dass eine in der Hauptverhandlung erklärte Rechtsmittelbeschränkung nicht mit dem Zusatz "vorgelesen und genehmigt" protokolliert wurde, steht ihrer Wirksamkeit nicht entgegen, sondern hindert allein die absolute Beweiskraft des Protokolls insoweit.

Zu 18. 4 (s) Sbd I – 13/19 Beschluss vom 05.12.2019
Führungsaufsicht, Jugendsache, Heranwachsender, Zuständigkeit, Abgabe

Zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Entscheidungen im Rahmen einer Führungsaufsicht, nachdem der Jugendrichter die Führungsaufsicht nach § 85 Abs. 6 S. 2 JGG abgegeben hat.

Zu 19. 4 Ws 254/19

Beschluss vom 05.12.2019

Prozesskostenhilfe, Klageerzwingungsverfahren, Prozessbetrug, Ordnungsgeld, falsche Verdächtigung, Sorgerechtsverfahren

1. Der Schriftsatz, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageerzwingungsverfahren beantragt wird, muss - wenigstens in groben Zügen - den Sachverhalt schildern, der dem Verfahren zu Grunde liegt, und die wesentlichen Beweismittel anführen. Konkrete Verweise auf konkrete Inhalte konkret bezeichneter und dem Antrag beigefügter Anlagen, nicht jedoch allgemeine Bezugnahmen auf Anlagen oder Aktenteile, sind zulässig.
2. Einen versuchten (Prozess-)Betrug begeht nicht, wer die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen Dritten mit unwahren Angaben versucht zu erreichen.
3. Ein behördliches Verfahren i.S.v. § 164 Abs. 2 StGB kann auch ein Sorgerechtsverfahren sein.

Zu 20. 4 Ws 29/20

Beschluss vom 27.02.2020

Berufungshauptverhandlung, Versäumung, Wiedereinsetzung, Entschuldigung, Abgrenzung zur Revision, Protokollurteil, Urteilsabfassung, Urteilsgründe, mehrere Fassungen

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung (§ 329 Abs. 7 StPO) kann nicht allein auf solche Tatsachen gestützt werden, die das Berufungsgericht bereits in seinem die Berufung verwerfenden Urteil bereits als zur Entschuldigung des Ausbleibens der Angeklagten nicht geeignet gewürdigt hat. Diese Würdigung der Entschuldigungsgründe kann nur mit der Revision angefochten werden, der Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich nur auf neue, dem Berufungsgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannte Tatsachen gestützt werden.
2. Ist ein Urteil einmal in der vorgeschriebenen Form in das Protokoll nach § 275 Abs. 1 S. 1 StPO aufgenommen worden, so ist es nicht mehr abänderbar (auch nicht in den Urteilsgründen).
3. Die Unterschrift des Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer, welche in der Besetzung mit dem Vorsitzenden als Berufsrichter und zwei Schöffen entschieden hat, unter dem Protokoll deckt zugleich auch ein Protokollurteil i.S.v. § 275 Abs. 1 S. 1 StPO ab und genügt damit den Anforderungen des § 275 Abs. 2 S. 1 StPO.

Zu 21. 5 RVs 6/20

Beschluss vom 11.02.2020

Schwere der Tat; notwendige Mitwirkung eines Verteidigers; drohender Bewährungswiderruf

Bei der Beurteilung, ob eine Tat als "schwer" im Sinne von § 140 Abs. 2 StPO anzusehen ist, sind neben der zu erwartenden Rechtsfolge für die verfahrensgegenständliche Tat auch solche weitere Freiheitsstrafen aus anderen Verfahren zu berücksichtigen, deren Verbüßung aufgrund eines Bewährungswiderrufs im Falle der Verurteilung droht. Ab einer zu erwartenden Gesamtverbüßungsdauer von einem Jahr ist regelmäßig die Mitwirkung eines Verteidigers geboten.